



Übersicht zu den Versorgungsleistungen für Asylsuchende mit Behinderung

deutsch – englisch – english

Overview of care services for asylum
seekers with disabilities



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung



Vorwort:

Schätzungen zufolge sind 10–15 % aller geflüchteten Menschen von einer Behinderung betroffen. Geflüchtete mit Behinderung, erhalten im Vergleich zu anderen schutzbedürftigen Gruppen häufig weniger Aufmerksamkeit¹.



Rechte bei der Aufnahme für Asylsuchende mit Behinderung:

Wenn Sie als Mensch mit einer Behinderung nach Deutschland kommen, haben Sie besondere Rechte. Ihre Behinderung kann für Ihren Asylantrag eine wichtige Bedeutung haben.

Zum Beispiel, weil:

- es in Ihrem Land keine medizinische Versorgung gibt und Ihre Krankheiten oder ihre Behinderung sich verschlechtern würden.
- Sie durch Ihre Behinderung oder Krankheit kein Geld verdienen können und
- es für Sie keine staatliche/familiäre Hilfe gibt

Des Weiteren sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass in manchen Fällen Menschen mit Behinderungen Sonderregelungen zustehen. Es kann vorkommen, dass bei der Beantragung von Aufenthaltstiteln z. B. bei einer Niederlassungserlaubnis Voraussetzungen wie eine Sicherung des Lebensunterhalts, ein gutes Sprachniveau und Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie das Leben in Deutschland nicht erforderlich sind, wenn ihre Erfüllung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist.

Schutzbedarfe:

Haben Sie einen besonderen Schutzbedarf, sollte das in Ihrem Asylverfahren beachtet werden.

Menschen mit besonderem Schutzbedarf sind beispielsweise:

- Minderjährige
- alleinreisende Frauen
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen
- ältere Menschen
- LGBTIQ Geflüchtete

Zu beschreiben was Ihr besonderer Schutzbedarf ist, kann für Sie eine große Herausforderung sein. In Ihrer Anhörung, müssen Sie aber über Ihre Erlebnisse sprechen. Die Anhörung im Asylverfahren kann viele Stressfaktoren auslösen.

Das Erinnern kann dazu führen, dass Sie das Gefühl haben, Sie durchleben die Situationen ein zweites Mal. Eine gute Vorbereitung der Anhörung ist wichtig. Ist Ihnen Ihre physische oder psychische Behinderung bei Ihrer Asylantragsstellung schon bekannt oder liegt eine Diagnose vor, tragen Sie dies bei der Anhörung vor. Suchen Sie alle wichtigen Gutachten oder Bescheinigungen Ihrer Behinderung zusammen und reichen diese bei Ihrer zuständigen Behörde ein. Denn Ihre besondere Schutzbedürftigkeit kann ein Grund sein, um auch im späteren Verlauf Erlebnisse vorzutragen oder einen weiteren Anhörungstermin zu vereinbaren.

Vor Ihrer Anhörung sollte geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Anhörung stattfinden kann. Wenn Sie sich z. B. mit Bildern oder schriftlichen Texten besser ausdrücken können, brauchen Sie mehr Zeit, um sich auf ihre Anhörung vorzubereiten. Es kann natürlich auch sein, dass Sie sich durch Ihre Krankheit oder Ihre Medikamente nur für kurze Zeit konzentrieren können.

In manchen Fällen kann es auch passieren, dass sich einzelne Formen Ihrer Schutzbedürftigkeit im Laufe des Verfahrens ändern wie z. B. Schwangerschaften, körperliche Erkrankungen oder psychische Erkrankungen. Eine psychische Erkrankung wie z. B. eine Depression kann erst später dazukommen. In jedem Fall muss eine einzelfallbezogene Ermittlung und Bewertung Ihres Falles auf einen vorhandenen Schutzbedarf vom BAMF geprüft werden.

¹ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gefluechtete-menschen-mit-behinderungen>

Gesundheitsvorsorge in den ersten 36 Monaten

Wenn Sie als Geflüchtete oder Geflüchteter mit Behinderung nach Deutschland kommen, erhalten Sie Leistungen nach § 3,4 und 6 AsylbLG. Personen, die bis zum 26.02.2024 bereits Leistungen nach §2 AsylbLG erhalten haben, behalten diese Leistungen weiter.

Diese Leistungen helfen Ihnen, Ihre Bedürfnisse zu decken. Dazu gehören: Essen, Unterkunft, Kleidung, Gesundheit und Dinge, die man im Haushalt braucht.

In den ersten 36 Monaten ohne Aufenthaltstitel haben Sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung oder auf Leistungen der Sozialhilfe.

Wenn Sie in Deutschland Asyl beantragen, haben Sie keine Krankenversicherung. Aus diesem Grund kümmert sich das Sozialamt/Gesundheitsamt um Ihre Versorgung.



Diese Untersuchungen bekommen Sie von einem Arzt oder einer Ärztin:

- amtlich empfohlene Schutzimpfungen
- Vorsorgeuntersuchungen (wie z. B. Gesundheitsuntersuchungen, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Zahnvorsorge)
- akute behandlungsbedürftige Erkrankungen (wie z. B. Bronchitis, Magen-Darm-Infekte etc.)
- schmerzhafte Erkrankungen (wie z. B. Rückenschmerzen)
- Schwangerschaft und Geburt mit Vorsorgeuntersuchungen sowie Hebammenhilfe

Bitte bewahren Sie alle Unterlagen, die Sie bekommen, auf! Wie zum Beispiel den Impfpass und den Mutterschutzpass.

Wichtig:

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie haben Sie als Geflüchteter oder Geflüchtete mit einer Behinderung über §6 AsylbLG Anspruch auf medizinische oder psychologische Hilfe.

Hilfsmittel wären beispielsweise:

- Brillen
- Hörgeräte
- Prothesen
- Rollstühle
- Rollatoren
- Eingliederungshilfen
(z. B. eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen)
- Fahrten zur Krankenbehandlung
- Kosten für Übersetzungen
(z. B. Gebärdendolmetscher)

Heilmittel wären beispielsweise:

- Logopädie
- Physiotherapie
- Psychotherapie
- Ergotherapie

Beantragung eines Behandlungsscheins

Wenn Sie als geflüchteter Mensch mit einer Behinderung Leistungen über §3 AsylbLG beziehen, müssen Sie, bevor Sie Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen können, einen Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen.

Wenn Sie schon Nachweise über Ihre Behinderung haben z. B. eine ärztliche Diagnose, legen Sie diese zu dem Antrag dazu. Wenn Sie noch keine Diagnose über Ihre Behinderung haben, sollten Sie einen Termin bei einem Facharzt oder einer Fachärztin machen.



Erkrankungen wie z. B. eine Depression, Autismus-Spektrum-Störungen oder ADHS also nicht sichtbare Behinderungen, erfordern einen sehr gut begründeten Antrag, um eine Diagnose zu erhalten. Achten Sie darauf, dass Ihr Antrag Informationen enthält wie:

- Welche Einschränkungen haben Sie im Alltag?
- Was haben die Einschränkungen mit Ihrer Behinderung zu tun?
- Wie wirken sich die Einschränkungen auf Ihre Behinderung aus?

In Einzelfällen, kann geprüft werden, ob Leistungen nach §6 AsylbLG möglich sein könnten. Denn dieser Paragraph sieht eine Gewährung „sonstiger Leistungen“ vor, z. B. wenn Sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit wichtig sind. Sprechen Sie hierfür mit Ihrem zuständigen Sozialarbeiter oder Ihrer zuständigen Sozialarbeiterin sowie mit einer Beratungsstelle vor Ort, um sich über Ihren Fall beraten zu lassen.

Gesundheitsvorsorge nach den 36 Monaten:

Nach den 36 Monaten in einer Unterbringung in Deutschland haben Sie Zugang zu weiteren Leistungen.

Zu den weiteren Leistungen gehören:

- Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung
- Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Eingliederungshilfe nach Teil II des SGB IX

Leistungsumfang nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach erfolgreichem Asylverfahren:

Als anerkannter Schutzberechtigter oder als anerkannte Schutzberechtigte haben Sie Anspruch auf Leistung nach dem SGB II oder SGB XII.

Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand: 2025)

Bedarfsstufen	Notwendiger Bedarf	„Taschengeld“	Gesamt
Bedarfsstufe 1 (Alleinerziehende oder Alleinstehende)	245 €	196 €	441 €
Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkünften)	220 €	177 €	397 €
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung, Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	196 €	157 €	353 €
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren)	258 €	133 €	391 €
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13 Jahren)	196 €	131 €	327 €
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5 Jahre)	173 €	126 €	299 €

Zusammenfassung der Leistungszugehörigkeiten

Aufenthalt	Gesetz	Leistungsträger
In den ersten 36 Monaten	Asylbewerberleistungsgesetz §§ 3,4,6	Sozialamt (Behandlungsschein)
Nach den 36 Monaten	Asylbewerberleistungsgesetz §2	Krankenkasse (Gesundheitskarte)
Nach Aufenthaltstitelerteilung	SGB II bzw. SGB XII	Krankenkasse (Gesundheitskarte)

Unterbringungsarten für Menschen mit Behinderungen

Wenn Sie in Deutschland ankommen, wohnen Sie zuerst in einer Aufnahmeeinrichtung. Sie bleiben dort für die Zeit Ihres Asylverfahrens.

Es gibt vier Arten von Unterbringungsformen in Deutschland:

- Aufnahmeeinrichtungen
- Gemeinschaftsunterkünfte
- dezentrale Unterbringungen
- Einrichtungen für Menschen mit besonderen Schutzbedarfen

Um in eine Unterbringung für Menschen mit besonderem Schutzbedarf zu kommen, muss Ihre Behinderung oder Ihr Schutzbedarf vom Sozialamt anerkannt werden. Sprechen Sie mit Ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin in Ihrer Unterkunft. Das Personal ist geschult und muss auf Anzeichen einer Behinderung achten und handeln.

Sie können auch in einer Asylverfahrensberatung über Ihre möglichen Behinderungen oder Schutzbedarfe sprechen. Um in der Anhörung vom BAMF nicht benachteiligt zu sein, können Sie über Ihren Betreuer oder Ihre Betreuerin in der Unterkunft oder über die Asylverfahrensberatung Sonderbeauftragte bestellen.

Jedes Bundesland entscheidet unterschiedlich, ob Sie als besonders schutzbedürftige Person in einer speziellen Einrichtung untergebracht oder stationär betreut werden müssen.

Leider kommt es oftmals dazu, dass Sie eine andere Unterbringung benötigen, aber der Platz fehlt. Hier brauchen Sie Geduld, gehen Sie immer wieder ins Gespräch mit Ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin.



Zugang zu Pflegeleistungen

Was fällt unter Leistungen zur Pflege:

1. Pflegehilfsmittel wie z. B. ein Pflegebett
2. Wohnumfeld verbessernde Hilfe
3. Anspruch auf körperliche Pflege
4. Anspruch auf pflegerische Betreuung
5. Anspruch bei der Hilfe im Haushalt
6. Übernahme der Kosten einer Pflegekraft
7. Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige
8. Teilstationäre Tages- und Nachtpflege
9. Kurzzeitpflege
10. Vollstationäre Pflege

Während Sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, ist es besonders in den ersten 3 Jahren nicht einfach, Pflegeleistungen zu bekommen. In den ersten 36 Monaten Ihres Aufenthaltes haben Sie das Recht auf einzelne Pflegeleistungen über §6 AsylbLG. Beziehen Sie ab dem 37. Monat Analogleistungen nach §2 AsylbLG, haben Sie Anspruch auf Hilfe zur Pflege über das Sozialamt.

Sie können nur dann Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, wenn Sie die Vorversicherungszeit erfüllen, das heißt Sie müssen in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang Pflegeversichert gewesen sein.

Hinweis:

Diese Broschüre ist im (Monat) 2024 entstanden und entspricht der zu diesem Zeitpunkt entsprechenden Rechtslage. Nach diesem Zeitpunkt können sich Änderungen ergeben. Die Broschüre soll einen allgemeinen Überblick über die Versorgungsansprüche für Sie als Mensch mit einer Behinderung im Asylverfahren geben, kann aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an einen Ansprechpartner oder an eine Ansprechpartnerin vor Ort, an Beratungsstellen oder nehmen Sie Kontakt zu einem Anwalt oder einer Anwältin auf.



Was bekommen Asyl-sucher mit Behinderung?

Flucht bedeutet:

Jemand muss weg aus seinem Land.

Weil es dort gefährlich ist.

Asyl bedeutet:

Man darf woanders leben.

Und wer darum bittet woanders zu leben ist **Asyl-sucher**.

Jeder achte Asyl-sucher hat eine Behinderung. Diesen Menschen wird oft nicht gut geholfen.

Ihre Rechte als Asyl-sucher mit Behinderung:

Asyl-sucher mit Behinderung haben besondere Rechte.

Die Behinderung kann wichtig sein für Ihren Asyl-antrag.

Zum Beispiel:

- In Ihrem Land kann man die Behinderung nicht behandeln.
- In Ihrem Land bekommen Sie keine Hilfe.
- In Ihrem Land können Sie wegen der Behinderung kein Geld verdienen.

Um hier zu leben muss man oft:

- Dinge über Deutschland wissen
- Deutsch sprechen
- Geld verdienen

Diese Regeln gelten nicht immer.

Wenn Sie etwas nicht können wegen einer Behinderung ist das in Ordnung.

Sie brauchen Schutz?

Manche Menschen brauchen mehr Schutz.

Das muss im Asyl-antrag stehen. Manchmal hilft das beim Antrag.

Zum Beispiel:

- Kinder und Jugendliche
- Frauen die alleine reisen
- Menschen mit schwerer Krankheit oder Behinderung
- Alte Menschen
- LGBTIQ Menschen (Zum Beispiel schwule und lesbische Menschen)

Um zu sehen ob Sie bleiben dürfen gibt es eine **Anhörung**. Da reden Sie mit Fach-leuten.

Sie müssen genau erzählen was Ihnen schlimmes passiert ist. Das kann schwer sein. Und weh-tun. Ist aber wichtig.

Sie müssen sich gut vorbereiten auf die Anhörung.

Wenn Sie wissen welche Behinderung Sie haben dann sagen Sie das auch.

Haben Sie Papiere dazu?
Zum Beispiel von Ärzten?
Geben Sie die Papiere der Behörde!

So früh es geht.
Am besten gleich bei der Anhörung.
Oder sobald Sie von der neuen Krankheit oder Behinderung wissen.

Vor der Anhörung muss man schauen:

Wie kann die Anhörung funktionieren?

Zum Beispiel:

- Sie können besser schreiben als reden.
- Sie können nur kurze Zeit aufpassen.
- Sie verstehen Bilder besser als Text.

Dann brauchen Sie mehr Zeit für die Vorbereitung.

Manchmal ändert sich auch weshalb Sie Schutz brauchen.

Zum Beispiel:

- Sie werden Schwanger
- Ihre Krankheit wird schlimmer.

Wenn Sie zum Arzt müssen

Die ersten 3 Jahre haben Sie keine Krankenversicherung.
Sie können aber trotzdem zum Arzt.
Das Sozialamt oder Gesundheitsamt bezahlt.

Sie bekommen auch:

- Essen
- Zimmer
- Kleidung
- und Anderes

Das bekommen Sie vom Arzt:

- Impfungen
- Vorsorgeuntersuchung um Krankheiten früh zu finden.
Zum Beispiel:
Krebsuntersuchung
Zahnuntersuchung
Und Untersuchungen extra für Kinder.
- Hilfe bei Krankheiten die man schnell behandeln muss.
- Hilfe bei Krankheiten die wehtun.
- Hilfe mit Schwangerschaft und Geburt

Heben Sie alle Papiere auf.
Zum Beispiel Impfpass
und Mutterschutzpass.

Hilfs-mittel:

Asyl-sucher mit einer Behinderung bekommen auch Hilfs-mittel.

Zum Beispiel:

- Brille
- Hör-gerät
- Prothese
(Künstliche Arme oder Beine)
- Roll-stuhl
- Rollator
- Eingliederungs-hilfen
(z. B. eine Wohn-gruppe für Menschen mit Behinderungen)
- Fahrt zum Arzt
- Geld für Übersetzer
wie Gebärden-dolmetscher
(„Zeichen-sprach-übersetzer“)

Asyl-sucher mit einer Behinderung bekommen auch Heil-mittel wie:

- Logopädie
- Physio-therapie
- Psycho-therapie
- Ergo-therapie

Behandlungs-schein beantragen

Asyl-sucher mit Behinderung brauchen einen Behandlungs-schein um zum Arzt zu gehen.

Wenn Sie Hilfe nach Paragraf 3 AsylbLG bekommen.
Das sagt man Ihnen.

Das ist ein Papier
auf dem steht:
Das Amt bezahlt den Arzt.

Wenn Sie auch Papiere haben über die Behinderung:
Dann nehmen Sie die Papiere mit.

Wenn Sie keine Papiere haben über die Behinderung gehen Sie zu einem **Fach-arzt**. Das ist ein Arzt oder Ärztin der sich besonders gut mit Ihrer Behinderung auskennt.

Manche Krankheiten sieht man nicht. Wie Depression (Traurig sein) oder Autismus.

Sie müssen dann gut erklären warum das eine Behinderung ist.

Schreiben Sie auf:
Was können Sie wegen der Behinderung nicht tun?

Manchmal bekommt man dann Hilfen die andere nicht bekommen. Wenn Sie das für Ihre Gesundheit brauchen.

Das steht im Gesetz in Paragraf 6.

Besprechen Sie das mit Ihrem Sozial-arbeiter oder der Beratungs-stelle.

Gesundheits-hilfe nach 3 Jahren:

Wenn Sie 3 Jahre in Deutschland waren bekommen Sie mehr Hilfe:

Zum Beispiel:

- Geld zum Leben (Grund-sicherung)
- Kranken-versicherung
- Pflege-hilfe
- Eingliederungs-hilfe für Menschen mit Behinderung

Nochmal die Hilfen vom Arzt in einer Tabelle

Wann	Gesetz	Wer bezahlt
Die ersten 3 Jahre	Asyl·bewerber·leistungs·gesetz Paragrafen 3, 4 und 6	Sozial·amt (Behandlungs·schein)
Nach 3 Jahren	Asyl·bewerber·leistungs·gesetz Paragraf 2	Kranken·kasse (Gesundheits·karte)
Wenn Sie bleiben dürfen	Sozial·gesetz·buch 2 und 12	Kranken·kasse (Gesundheits·karte)

Wie viel Geld Sie bekommen

(Zahlen sind richtig für 2025)

Wer	Wie viel
Bedarfs·stufe 1: <ul style="list-style-type: none"> Sie leben alleine oder mit Kind 	441 € im Monat
Bedarfs·stufe 2: <ul style="list-style-type: none"> Paare in einer Wohnung Paare in Sammel·unterkunft 	397 € im Monat
Bedarfs·stufe 3 <ul style="list-style-type: none"> Erwachsene in einer stationären Einrichtung Erwachsene unter 25 Jahren die bei den Eltern leben 	353 € im Monat
Bedarfs·stufe 4: <ul style="list-style-type: none"> Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 	391 € im Monat
Bedarfs·stufe 5 <ul style="list-style-type: none"> Kinder zwischen 6 und 13 Jahren 	327 € im Monat
Bedarfs·stufe 6 <ul style="list-style-type: none"> Kinder bis 5 Jahre 	299 € im Monat



Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Es gibt vier Arten von Wohnen für Asyl-sucher:

- Aufnahme-einrichtungen:
Viele wohnen zusammen.
- Gemeinschafts-unterkünfte:
Viele wohnen zusammen
- Dezentrale Unterbringungen:
Sie wohnen in Wohnungen oder kleinen Gruppen.
- Einrichtungen für Menschen mit besonderen Schutz-bedarfen:
Für Menschen die man schützen muss.

Wenn Sie nach Deutschland kommen
wohnen Sie zuerst
in einer Aufnahme-einrichtung.

Sie möchten wohnen
in Einrichtungen für Menschen
mit besonderen Schutz-bedarfen?
Das entscheidet das Sozial-amt.

Sprechen Sie mit Ihrem Betreuer.
Oder mit der
Asyl-verfahrens-beratung

Für die Asyl-anhörung können Sie
Sonder-beauftragte bekommen.
Die helfen Ihnen.

Sprechen Sie mit Ihrem Berater.

Jedes Bundes-land entscheidet unterschiedlich:

- Müssen Sie in eine spezielle Einrichtung?
- Oder wohnen Sie normal und man hilft Ihnen da?

Vielleicht sollten Sie woanders wohnen.
Aber da gibt es keinen Platz.
Haben Sie Geduld.
Und sprechen Sie immer wieder darüber.

Pflege-leistung

Pflege-leistungen sind:

1. Pflege-hilfs-mittel
wie ein Pflege-bett
2. Wohnung besser machen
3. Pflege vom Körper
4. Pflege-betreuung
5. Hilfe im Haushalt
6. Pflege-helfer
7. Geld für Familie die Sie pflegt.
8. Pflege in der Pflege-einrichtung.
Immer oder nur Tags oder nur nachts.
9. Kurz-zeit-pflege wenn
Ihre Familie keine Zeit hat.

Die ersten 3 Jahre ist es schwer diese Hilfen zu bekommen.
Danach wird es einfacher.

Die Pflege-versicherung zahlt nur wenn Sie in den letzten 10 Jahren 2 Jahre Pflege-versichert waren.

Hinweis:

Dieses Heft ist von [Monat] 2024.
Danach können sich die Regeln geändert haben.

Dieses Heft gibt erste Informationen.
Aber es gibt noch mehr zu wissen.
Sprechen Sie mit einem Berater oder Anwalt!

Übersetzt in Leichte Sprache vom Büro Leserlich.
Betroffenen-geprüft von Monique G. und
Tristan W. aus Stralsund im Juli 2024.



Foreword:

It is estimated that 10–15% of all refugees are affected by a disability. Refugees with disabilities often receive less attention compared to other vulnerable groups¹.



Rights for asylum seekers with disabilities during the reception process:

If you come to Germany as a person with a disability, you have special rights. Your disability may be important for your asylum application.

For example, because:

- there is no medical care in your country and your illness or disability would worsen.
- you are unable to earn money due to your disability or illness and
- there is no state aid or family support for you

Furthermore, the Residence Act stipulates that in some cases people with disabilities are entitled to special regulations. When applying for a residence permit, for example, requirements such as securing a livelihood, a good level of language skills and knowledge of the legal and social order as well as life in Germany may not be necessary if they cannot be met due to a physical, mental or psychological illness or disability.

Protection requirements:

If you have special protection requirements, this should be taken into account in your asylum procedure.

People with special protection needs are, for example:

- Minors
- Women travelling alone
- People with serious physical illnesses
- Persons with disabilities or mental illnesses
- elderly people
- LGBTIQ refugees

Describing what your special protection requirements are can be a great challenge for you. In your interview, however, you will have to talk about your experiences. The interview in the asylum procedure can trigger many stress factors.

Remembering this can make you feel that you are living through the situations a second time. Good preparation for the interview is important. If you are already aware of your physical or mental disability when you apply for asylum or if you have a diagnosis, you have to present this at the interview. Gather together all the important expert reports or certificates relating to your disability and submit them to the responsible authority. Since your special requirement for protection may be a reason to present your experiences at a later stage or to arrange a further interview.

Before your interview, it should be clarified whether and under what conditions an interview can take place. If you can express yourself better with pictures or written texts, for example, you will need more time to prepare for your interview. Or you may also only be able to concentrate for a short time due to your illness or medication.

In some cases, individual forms of your requirement for protection may change during the course of the procedure, such as a pregnancy, physical or mental illness. A mental illness such as depression may only become apparent later. In any case, the BAMF must assess and evaluate your case on a case-by-case basis to determine whether there is a need for protection.

¹ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gefluechtete-menschen-mit-behinderungen>

Non-visible disabilities such as depression, autism spectrum disorders or ADHD require a very well-founded application in order to receive a diagnosis. Make sure that your application contains information such as:

- What limitations do you have in everyday life?
- What do these limitations have to do with your disability?
- How do these limitations affect your disability?

In individual cases, it may be examined whether benefits according to §6 AsylbLG could be possible. This paragraph provides for the granting of “other benefits”, e.g. if they are important in individual cases for safeguarding health. Talk to your responsible social worker and a local advisory centre for advice on your case.

Healthcare after the 36 months:

After 36 months in an accommodation in Germany, you will have access to further benefits.

Other services include:

- Subsistence assistance/basic income support
- Access to the benefits of public health insurance
- Care assistance according to SGB XII (Twelfth Book of the Social Security Code)
- Integration assistance in accordance with Part II of SGB IX (Fourteenth Book of the Social Security Code)

Scope of benefits after issuance of a residence permit following a successful asylum procedure:

As a recognised beneficiary of protection, you are entitled to benefits in accordance with SGB II or SGB XII.

Benefit rates according to the Asylum Seekers Benefits Act (as of 2025)

Demand levels	Necessary needs	„Pocket money“	Total
Demand level 1 (single parent or single person)	245 €	196 €	441 €
Demand level 2 (Couples in a flat/accommodation in collective accommodation)	220 €	177 €	397 €
Demand level 3 (adults in a residential care facility, adults under the age of 25 who live in their parents' household)	196 €	157 €	353 €
Demand level 4 (young people aged between 14 and 17)	258 €	133 €	391 €
Demand level 5 (Children between 6 and 13 years)	196 €	131 €	327 €
Demand level 6 (children up to 5 years)	173 €	126 €	299 €

Summary of the service affiliations

Residence	Law	Service provider
In the first 36 months	Asylum Seekers Benefits Act §§ 3,4,6	Social welfare Department (treatment voucher)
After the 36 months	Asylum Seekers Benefits Act §2	Health insurance (health card)
After residence permit has been issued	SGB II bzw. SGB XII	Health insurance (health card)

Types of accommodation for people with disabilities

When you arrive in Germany, you will first stay in a reception centre. You will stay there for the duration of your asylum procedure.

There are four types of accommodation in Germany

- Reception centres
- Shared accommodation
- Decentralised accommodation
- Facilities for people with special protection requirements

In order to be placed in accommodation for people with special protection requirements, your disability or protection requirements must be acknowledged by the Social Welfare Department. Talk to the person in charge at your accommodation. The staff is trained and must look out for signs of a disability and act accordingly.

You can also talk to an asylum procedure counsellor about your possible disabilities or protection needs. In order not to be disadvantaged by the BAMF during the interview, you can appoint special representatives via your counsellor in the accommodation or via the asylum procedure counselling service.

Each federal state decides differently whether you, as a particularly vulnerable person, must be accommodated in a special facility or receive inpatient care.

Unfortunately, it often happens that you need alternative accommodation but there is not enough space. You need to be patient here and keep talking to the person in charge at your accommodation.



Access to care services

What is covered by care benefits:

1. Care aids such as a care bed
2. Help to improve the living environment
3. Entitlement to physical care
4. Entitlement to nursing care
5. Entitlement to household help
6. Assumption of the costs of a carer
7. Relief amount for family carers
8. Partial inpatient day and night care
9. Short-term care
10. Full inpatient care

While you are receiving benefits under the AsylbLG, it is not easy to receive care services, especially in the first 3 years. In the first 36 months of your stay, you have the right to individual care services via §6 AsylbLG. If you receive analogue benefits in accordance with §2 AsylbLG from the 37th month, you are entitled to care assistance from the Social Welfare Department.

You can only receive benefits from nursing care insurance if you fulfil the pre-insurance period, that means you must have had long-term care insurance for at least two years in the last ten years.

Note:

This brochure was created in (month) 2024 and corresponds to the legal situation at that time. Changes may occur after this date. The brochure is intended to provide a general overview of the entitlements to benefits for you as a person with a disability in the asylum procedure, but cannot replace individual counselling. Therefore, in individual cases, please always get in touch with a local contact person, advice centres or contact a lawyer.





Kontakt
Contact

**Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.**

Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

migration-dicv@caritas-os.de
www.caritas-os.de